



Sachstand

Einzelfragen zu Leistungen für taubblinde Menschen

Einzelfragen zu Leistungen für taubblinde Menschen

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 061/22
Abschluss der Arbeit: 27.09.2022 (zugleich letztes Abrufdatum der zitierten Internetseiten)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Grundzüge des deutschen Rehabilitationsrechts	4
3.	Der Begriff der Taubblindheit	5
4.	Ausgewählte Teilhabeleistungen	6
4.1.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 75 SGB IX	6
4.2.	Assistenzleistungen, § 78 SGB IX	7
4.3.	Leistungen zum Erwerb praktischer Fähigkeiten und Sprache sowie Leistungen zur Förderung der Verständigung, §§ 81, 82 SGB IX	8
5.	Kommunikation mit Trägern öffentlicher Gewalt	9
6.	Ausgewählte Ansprüche auf Zuschüsse und finanzielle Entlastungen	9
6.1.	Blinden- und Taubblindengeld	9
6.2.	Beispiele für finanzielle Entlastungen	10

1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden um die Beantwortung von Einzelfragen zu den gesetzlichen Regelungen gebeten, die die rechtliche Stellung von taubblinden Menschen sowie ihre Ansprüche und Rechte, vor allem im Bereich der Kommunikation und der sozialen Teilhabe, betreffen.

Aufgrund der im Folgenden näher darzustellenden Besonderheiten des deutschen Rehabilitationsrechts und der hiermit verbundenen individuellen Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall ist eine abschließende Aufzählung der Ansprüche und Rechte der Leistungsberechtigten nicht möglich. Es erfolgt daher ein Überblick ausgewählter Rechtsgrundlagen und Ansprüche.

2. Grundzüge des deutschen Rehabilitationsrechts

Das deutsche Teilhabe- und Rehabilitationsrecht für Menschen mit Behinderung ist durch ein gegliedertes System gekennzeichnet. Abhängig vom Grund und dem Ziel einer Leistung, der Behinderungsursache und den individuellen Versicherungsvoraussetzungen können unterschiedliche Regelungen gelten und verschiedene Kostenträger zuständig sein. Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)¹ enthält bereichsübergreifende Rechtsvorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Ziel des SGB IX ist es, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen sowie ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch besondere Sozialleistungen (Leistungen zur Teilhabe) zu fördern, vgl. § 1 Satz 1 SGB IX.²

Die Leistungen zur Teilhabe wiederum sind nicht einem eigenständigen Sozialleistungsbereich übertragen. Sie sind vielmehr eingebettet in den Aufgabenbereich einer Reihe von Leistungsträgern, die bei den Leistungen zur Teilhabe als Rehabilitationsträger bezeichnet werden.³

Die Rehabilitationsträger, also die Träger der Leistungen für Teilhabe, sind unter anderem die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe; letztere sind in der Regel die Kommunen, § 6 SGB IX.

1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/.

2 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Übersicht über das Sozialrecht, 16. Auflage 2019, Kapitel 9, Überblick.

3 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Übersicht über das Sozialrecht, 16. Auflage 2019, Kapitel 9, Rn. 14.

Für die Leistungserbringung selbst sind die jeweils für den zuständigen Rehabilitationsträger einschlägigen Leistungsgesetze maßgebend. Das heißt, welcher Rehabilitationsträger unter welchen Voraussetzungen welche Leistungen zur Teilhabe zu erbringen hat, richtet sich nach den für den einzelnen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.

Dementsprechend gelten die bereichsübergreifenden Vorschriften des SGB IX auch nur, soweit in den einzelnen Leistungsgesetzen für den einzelnen Rehabilitationsträger keine abweichende Regelung getroffen wurde.⁴ Letztlich kommt es auf die jeweilige Situation im konkreten Einzelfall an, ob und in welchem Umfang ein Leistungsanspruch besteht.

Die Teilhabeleistungen umfassen ein weites Spektrum an Leistungen und werden in unterschiedliche Leistungsgruppen unterteilt. Zu den Leistungsgruppen gehören unter anderem Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe, § 5 SGB IX.

3. Der Begriff der Taubblindheit

§ 2 Abs. 1 SGB IX definiert den Begriff der Behinderung. Menschen mit Behinderungen sind demnach Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das deutsche Recht kennt darüber hinaus den Begriff der Schwerbehinderung. Menschen sind im Sinne des SGB IX schwerbehindert, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt, das heißt die Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX eine besondere Schwere aufweist (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Das Vorliegen einer Schwerbehinderung vermittelt einen weitergehenden besonderen gesetzlichen Schutz.

Das Vorliegen einer Behinderung und der Grad der Behinderung (GdB) werden von den zuständigen Behörden festgestellt, § 152 SGB IX. Auf Antrag stellen die zuständigen Behörden einen Ausweis unter anderem über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und den Grad der Behinderung aus. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen aufgrund gesetzlicher Vorschriften zustehen.

Mit Wirkung zum 30. Dezember 2016 ist ein neues Merkzeichen für taubblinde Menschen (TBl) eingeführt worden. Laut dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales soll das Merkzeichen „TBl“ dazu beitragen, die Umwelt für die Beeinträchtigung der Teilhabe und die damit verbundenen Auswirkungen für die Betroffenen zu sensibilisieren. Dies trifft in besonderer Weise auf

4 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Übersicht über das Sozialrecht, 16. Auflage 2019, Kapitel 9, Rn. 17.

taubblinde Menschen zu, deren Teilhabe an der Gesellschaft in erheblicher Weise eingeschränkt ist. Mit dem Merkzeichen „TBl“ wird Taubblindheit als Behinderung eigener Art anerkannt.⁵

Taubblindheit wird in § 3 Nr. 8 Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwAwV)⁶ wie folgt definiert:

Das Merkmal „TBl“ ist im Ausweis einzutragen, „wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.“

An das Merkmal der Taubblindheit selbst sind keine konkreten Nachteilsausgleiche beziehungsweise Ansprüche geknüpft, da die Beeinträchtigungen der Teilhabe der vom Merkzeichen erfassten Personengruppe äußerst heterogen sind, so dass sich einheitliche konkrete Bedarfe nicht ermitteln lassen. Das Merkzeichen umfasst nicht automatisch die Nachteilsausgleiche für blinde und gehörlose Menschen wie zum Beispiel Landesblindengeld, Landesgehörlosengeld oder steuerliche Nachteilsausgleiche. Daher werden die Merkzeichen für blind und gehörlos bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich zum Merkzeichen „TBl“ in den Schwerbehindertenausweis eingetragen.⁷

4. Ausgewählte Teilhabeleistungen

4.1. Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 75 SGB IX

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG)⁸ untersteht das gesamte Schulwesen der Aufsicht des Staates. Der öffentlichen Gewalt wird die Aufgabe zuteil, Erziehung und Bildung zu verantworten und zu gewährleisten.⁹ Gleichzeitig wird Art. 7 GG auch ein „Recht auf Bildung“ im Sinne der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Bildung entnommen.¹⁰ Gemeinsam

5 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention, S. 52, abrufbar unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a776-zwischenbericht-zum-nationalen-aktionsplan-zur-un-behindertenrechtskonvention.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

6 Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwAwV), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/schwawv/>.

7 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 350.

8 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>. Übersetzung in englischer Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/englisch_gg.html#p0044.

9 Badura in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 97. Ergänzungslieferung 01/2022, Art. 7, Rn. 1; Brosius-Gersdorf in: Dreier, Grundgesetz, 3. Auflage 2013, Art. 7, Rn. 45.

10 Badura in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 97. Ergänzungslieferung 01/2022, Art. 7, Rn. 5.

mit der UN-Behindertenrechtskonvention vermittelt das Grundgesetz ein Recht auf inklusive Bildung. Um auch Kindern mit Behinderung die inklusive Teilnahme an Bildung zu ermöglichen, sollen entsprechende individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden.¹¹

Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind unterstützende Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können, § 75 Abs. 1 SGB IX. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen zur Schulbildung, Hilfen zur schulischen Berufsausbildung, Hilfen zur Hochschulausbildung und Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung, §§ 75 Abs. 2 Satz 1 SGB IX. Der Anspruch gilt nicht im Kernbereich der pädagogischen Arbeit, da diese nicht in die Zuständigkeit der Rehabilitationsträger, sondern der Bildungsträger, zum Beispiel der Schulverwaltung, fällt.¹²

Zu den möglichen unterstützenden Leistungen gehören beispielsweise Gebärdensprach- und Schriftdolmetschung sowie Schulbegleitung und -assistenz.¹³

Der Staat soll nur ausnahmsweise von der Inklusionspflicht abweichen und Kinder mit Behinderung in Förder- oder Sonderschulen unterrichten dürfen, wenn ihre Regelbeschulung trotz individueller Unterstützungsmaßnahmen im Einzelfall nicht möglich ist, zu einer schlechteren Bildung des Kindes führt als eine solche, die durch eine Förder- oder Sonderschule gewährleistet werden könnte oder das Wohlergehen des Kindes auf andere Weise gefährdet würde.¹⁴

Die genaue Ausgestaltung der Unterstützung und des Bildungsweges ist dabei vom jeweiligen Einzelfall abhängig, wobei auch die Besonderheiten nach dem jeweiligen Landesschulrecht zu beachten sind. Das Schulwesen fällt in Deutschland grundsätzlich in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer.

4.2. Assistenzleistungen, § 78 SGB IX

Nach § 78 SGB IX werden Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und beinhalten auch die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Die Anforderungen an die Assistenzkräfte sind im jeweiligen Leistungserbringungsrecht geregelt. Sie müssen unter anderem über die Fähigkeit zur Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen (zum Beispiel Lormen oder

11 Brosius-Gersdorf in: Dreier, Grundgesetz, 3. Auflage 2013, Art. 7, Rn. 66.

12 Zinsmeister in: Dau/Düwell/Joussen/Luik, Sozialgesetzbuch IX, 6. Auflage 2022, § 75, Rn. 8.

13 Zinsmeister in: Dau/Düwell/Joussen, Sozialgesetzbuch IX, 5. Auflage 2019, § 75, Rn. 7.

14 Brosius-Gersdorf in: Dreier, Grundgesetz, 3. Auflage 2013, Art. 7, Rn. 66.

taktilen Gebärden) und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die spezifischen Bedarfe aller Leistungsberechtigten unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, taube oder taubblinde Menschen eine für sie geeignete Assistentkraft erhalten.¹⁵

Auch Eltern mit Behinderungen können bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder Assistenzleistungen in Anspruch nehmen, § 78 Abs. 3 SGB IX.

4.3. Leistungen zum Erwerb praktischer Fähigkeiten und Sprache sowie Leistungen zur Förderung der Verständigung, §§ 81, 82 SGB IX

Gemäß § 81 SGB IX werden Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

Die Leistungen sollen dazu dienen, dem Betroffenen eine selbstständige Haushaltsführung zu ermöglichen. In Betracht kommen Hauswirtschafts-, Wohn- und Verkehrstraining oder Hilfen zum Umgang mit anderen Menschen.¹⁶

Zudem werden nach § 82 SGB IX Leistungen zur Förderung der Verständigung erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen. § 82 SGB IX setzt einen „besonderen Anlass“ voraus. Für den besonderen Anlass bedarf es eines über das regelmäßige Kommunikationsbedürfnis hinausgehendes, gemessen an den Zielen der Leistungen zur Teilhabe schutzwürdiges besonderes Kommunikationsbedürfnisses. Als Beispiele werden etwa wichtige Vertragsverhandlungen, Elternversammlungen in der Schule oder besondere Familienfeiern genannt.¹⁷

15 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 262.

16 Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Auflage 11/20, § 81, Rn. 10.

17 Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Auflage 11/20, § 82, Rn. 15.

5. Kommunikation mit Trägern öffentlicher Gewalt

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) haben Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen. Zu den Kommunikationshilfen zählen Kommunikationshelfer und Kommunikationsmethoden wie Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden, § 3 Kommunikationshilfverordnung - KHV¹⁸.

Ähnliches gilt für Gerichtsverfahren.¹⁹

6. Ausgewählte Ansprüche auf Zuschüsse und finanzielle Entlastungen

6.1. Blinden- und Taubblindengeld

Zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen wird blinden Menschen Blindenhilfe gewährt, § 72 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII)²⁰. Es handelt sich um einen bundesgesetzlichen Anspruch, der einkommens- und vermögensabhängig ist. Dies gilt jedoch nur insoweit, wie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften gezahlt werden, wie beispielsweise das von vielen Bundesländern gezahlte einkommensunabhängige Blindengeld. Zum 1. Juli 2022 betrug die Höhe der Blindenhilfe auf Bundesebene für Personen ab 18. Jahren monatlich 806,40 Euro und für Personen unter 18 Jahren 403,89 Euro.²¹

18 Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung - KHV), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/khv/BJNR265000002.html>.

19 § 186 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gvg>. Übersetzung in englischer Sprache verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gvg/englisch_gvg.html#p0890.

20 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe, abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/.

21 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Aktuelle Beträge von: Barbetrag, Mehrbedarf für die Aufbereitung von Warmwasser, Blindenhilfe, Pflegegeld und Grundbeträgen (ab dem 1. Juli 2022; Stand Juli 2022), abrufbar unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/tabelle-blindenhilfe-pflegegeld-grundbe-traege.pdf?__blob=publicationFile&v=9.

Neben dem Blindengeld sehen einige Bundesländer ein (zusätzliches) Gehörlosengeld oder Taubblindengeld beziehungsweise erhöhte Leistungen bei Hörsehbehinderungen vor.²² Aufgrund der unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen variiert die Höhe des möglichen Zuschlages.²³

6.2. Beispiele für finanzielle Entlastungen

Weitere finanzielle Entlastungen bestehen beispielsweise im Bereich der Befreiung von Rundfunkgebühren²⁴ oder Steuerentlastungen in Form eines erhöhten Pauschbetrages²⁵, wobei diese teilweise explizit an die Taubblindheit (Rundfunkgebühr), im Übrigen aber nur an die Feststellung einer Behinderung beziehungsweise den Grad dieser Behinderung anknüpfen.

Zudem können schwerbehinderte Menschen (siehe hierzu die Ausführungen unter 3.), die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, gemäß § 228 SGB IX den öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich nutzen. Zu dieser Personengruppe gehören auch taubblinde Menschen.²⁶

* * *

-
- 22 Zum Beispiel Landesblindengeldgesetz Hessen (https://www.brk.hessen.de/fileadmin/un_brk/Dokumente/BliGG_Hessen.pdf), Landesgehörlosengeldgesetz Hessen (https://www.brk.hessen.de/fileadmin/un_brk/Dokumente/Geh%C3%B6rlG_Hessen.pdf), Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose Nordrhein-Westfalen (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000451), Bayerisches Blindengeldgesetz (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBlindG>).
- 23 Siehe für eine Übersicht zur Höhe der Beträge: beta Institut gemeinnützige GmbH, Blindenhilfe Landesblindengeld. 4. Landesblindengeld, abrufbar unter <https://www.betanet.de/blindenhilfe-landesblindengeld.html>.
- 24 § 4 Abs. 1 Nr. 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=19124&aufgehoben=N.
- 25 § 33b Einkommensteuergesetz (EStG), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html.
- 26 Pahlen in: Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, SGB IX, 14. Auflage 2020, § 228, Rn. 3.